

Bütower Kreisblatt.

N^o. 37.

Bütow, den 12. September

1849.

Ämtliche Bekanntmachungen.

N^o. 115. Die Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben, und solches pro 1850 fortsetzen, so wie diejenigen Personen, welche das Hausirgewerbe pro 1850 neu anfangen wollen, werden hierdurch aufgefordert sich dieserhalb bis zum 1. Oktober d. J. bei den betref. Ortsbehörden zu melden.

Die Ortsbehörden, welche den Inhalt der vorstehenden Verfügung schleunigst zu veröffentlichen haben, werden hierdurch veranlaßt, die

Meldungen wegen Betrieb des Hausirgewerbes anzunehmen, darüber eine Vorschlags-Nachweisung nach dem hierunter ertheilten Schema auszufertigen und mir diese spätestens bis zum 5. Oktober d. J. bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe einzureichen.

Bütow, den 7. September 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser

Winterfeldt.

Vorschlags-Nachweisung

der von den Gewerbetreibenden in N. N. für das Jahr 1850 nachgesuchten Gewerbescheine.

Gewerbeschein N ^o . p. 1849	Der Gewerbetreibenden und Begleiter			Umfang des Gewerbes mit erforderlicher Angabe des Fuhrwerks.	Steuerf. pr. 1849 R.	Steuerf. pro 1850 R.	
	Geburts-Tag.	Monat.	Jahr.				Namen und Vornamen.
579	14	Mai	1817	Sielaff Johann dessen Ehefrau	Lumpenf.	8	8
	20	Aug.	1812	Wihelmine geb. Redlin.	Begleiterin.		
584	16	Febr.	1819	Klingbeil Leop.	Handel mit Vieh, Viktualien, Honig u. rohen Produkten der Landwirthschaft.	12	12
	4	Septb.	1801	Strahl Ludwig.	Viehtreib.-begleiter.		

Daß die in der vorliegenden Nachweisung aufgeführten Gewerbescheinsuchenden und Begleiter als Leute von gutem Ruf und unbescholtenen Sitten hinreichend

bekannt, mit keinen ansteckenden, ekelhaften Krankheiten oder dergleichen Gebrechen behaftet sind und hierorts ihren festen Wohnsitz haben wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den 2. Oktober 1849.

Die Ortsbehörde
(L. S.) Unterschrift.

N. 116.

Executionen-Gebühren-Tarif
für Domanal- und Forst-Gefälle, direkte Steuern und alle Nebenerhebungen, welche durch die Domainen-, Forst- und Steuer-Kassen bewirkt werden.

	Bei einem Gegenstande unter 1 rthl.		von 1 rthl. bis 2 1/2 rthl. incl.		von 2 1/2 rthl. bis 5 rthl. incl.		über 5 rthl. bis 10 rthl. incl.		über 10 rthl. bis 20 rthl. incl.		über 20 rthl. bis 50 rthl. incl.		über 50 rthl. bis 100 rthl. incl.		über 100 rthl.		
	rthl.	sg. pf.	rthl.	sg. pf.	rthl.	sg. pf.	rthl.	sg. pf.	rthl.	sg. pf.	rthl.	sg. pf.	rthl.	sg. pf.	rthl.	sg. pf.	
Für die Annahmung der Execution	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	7	6	—	10	—	15
Für die Ausführung der Execution in so fern weder eine Beschlagnahme noch Pfändung erfolgte	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	15	—	20	—	1	—
Für die Ausführung der Execution, in so fern eine Beschlagnahme oder Pfändung erfolgt, für die event. Fortschaffung und sichere Unterbringung der Pfandstücke, die Besorgung des Transports und Einlieferung derselben zur Verkaufsstelle	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	1	—	1	10	—	2
Für den Verkauf der Pfandstücke	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	1	—	1	10	—	2
Für das Ausrufen bei der Auction	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	7	6	—	10	—	15

In den vorstehenden Gebühren-Sätzen sind die bisher üblich gewesenen Meilen-Gebühren und Pferde-Fütterungs-Kosten der Executoren mitbegriffen.

Vorstehender, von den hohen Ministerien des Königlichen Hauses und der Finanzen unterm 11. Januar c. bestätigter Tarif wird hierdurch den zu den Königl. Rent-Amts-, Forst- und Steuerkassen, Zins- und resp. Steuerpflichtigen zur Nachachtung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß hiernach die Executionengebühren vom 1. April d. J. ab erhoben werden sollen, moegen dieser Tarif auf die Einziehung der Klassensteuer-Reste nicht anwendbar ist, indem es wegen dieser Reste bei der Ministerial-Erhebungs-Instruktion vom 18. August 1820 §. 8. lediglich sein Bewenden behält.

Cöseln, den 18. Februar 1839.

Königl. Regierung.

Vorstehenden Executions = Gebühren = Tarif, welcher für die beiden Kreis = Executoren maßgebend ist, haben die Schulzen in den allwöchentlich stattfindenden Dorfs = Versammlungen wiederholt bekannt zu machen und sind die etwa stattfindenden Uebertretungen mit sofort zur Untersuchung und Bestrafung des betreffenden Executors anzuzeigen.

Bütow, 6. September 1849.

Der Landraths = Amts = Verweser
Winterfeldt.

N^o 117. Ankündigung der Herausgabe eines patriotischen Albums.

Der Königl. Regierungs = Conducteur B. Brunkow in Berlin hat dem Kriegs = Ministerium mitgetheilt, daß derselbe ein „Patriotisches Album“ auf Subscription herauszugeben beabsichtige, welches aus 4 Kunstblättern im Etui bestehen wird, wovon das erste eine bildlich dargestellte kurze Zusammenstellung der wichtigsten Momente der vaterländischen Geschichte, das zweite den Armee = Befehl vom 1. Januar c., das dritte die Ansprache „an mein Volk“ vom 16. Mai, und das vierte den Armeebefehl vom 19. Mai c. enthalten soll. Diese Blätter sollen, den erhabenen königlichen Worten entsprechend, mit Randzeichnungen und Decorationen versehen, die Schrift in Golddruck, durchaus elegant ausgestattet und keine Kosten gescheut werden, um möglichst ein Kunstwerk zu liefern.

Der Subscriptionspreis für das ganze Album soll 1 Thlr. 10 Sgr. pr. Courant betragen, und von der Einnahme 33 $\frac{1}{3}$ pCt. an das Comité zu Berg und Mark, zur Unterstützung der Angehörigen der in Berlin, Posen, Mainz, Frankfurt a. M. und Schleswig = Holstein Gebliebenen, sowie der verwundeten und vermißten Preussischen Krieger mit der Bestimmung eingezahlt werden: daß 10 pCt. für die Hinterbliebenen der Gefallenen und die verwundeten Krieger, welche in den Kämpfen zur Unterdrückung der Anarchie den preussischen Waffenruhm bewahrt haben, und 23 $\frac{1}{3}$

pCt. zu dem Fonds für das National = Denkmal zum Andenken der am 18. u. 19. März 1848 in Berlin treu ihrer Pflicht für König und Vaterland gefallenen Krieger zu verwenden sind.

Mit Rücksicht auf den patriotischen Zweck des Unternehmens veröffentliche ich, daß die Gendarmen noch besondere Subscriptionslisten in Umlauf setzen werden.

Bütow, den 2. September 1849.

Der Landraths = Amts = Verweser
Winterfeldt.

N^o 118. Der unterm 1. d. M. steckbrieflich verfolgte Schneider Michael Strich ist bereits ergriffen und der Steckbrief daher erledigt.

Rheinfeld, den 26. August 1849.

Der Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von den unterm 19. April d. J. ausgeschriebenen Landarmen = Beiträgen pro 1849 sind auf die zum 1. d. M. zahlbar gewesene zweite Hälfte noch nachbenannte Beträge der Amtsortschaften im Rückstaande, als:

1. Abl. Bütow	2 rlr. —	1 gr. —	pf.
2. Abl. Damerkow	1 =	7 =	7 =
3. Königl. Bütow	3 =	27 =	2 =
4. Bernsdorf	7 =	4 =	6 =
5. Borntuchen	7 =	8 =	2 =
6. Dampen	2 =	10 =	2 =
7. Damodorf	6 =	11 =	11 =
8. Gramenz	1 =	23 =	9 =
9. Königl. Klönzzen	2 =	5 =	5 =

10. Krossnow	4 rlr.	—	fg.	7 pf.
11. Lonken	2	:	11	= 7 =
12. Lupowöke	2	=	—	= 6 =
13. Gr. Massowig	3	=	28	= 8 =
14. Kl. Massowig	2	=	7	= 5 =
15. Morgenstern	4	=	11	= 3 =
16. Neuhütten	1	=	29	= 4 =
17. Kön. Dslavdamerow	1	=	5	= 7 =
18. Pphaschen	3	=	10	= 2 =
19. Gr. Platenheim	1	=	17	= — =
20. Kl. Platenheim	1	=	25	= 4 =
21. Kl. Pomeiske	2	=	16	= 3 =
22. Prczynowos	1	=	10	= 7 =
23. Sonnenwalde	2	=	16	= 2 =
24. Sommin	2	=	26	= 6 =
25. Tangen	3	=	20	= 8 =
26. Kl. Tuchen	3	=	5	= 6 =
27. Kön. Wusfecken	2	=	15	= 11 =

welche nunmehr unfehlbar bis zum 15. d. M. hier eingezahlt werden müssen, weil sonst die exekutive Einziehung verfügt werden wird.

Bütow, dem 4. September 1840.
Königl. Domainen-Kent-Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Bauerhofsbesitzer Friedrich Kauffmann zu Kl. Pomeiske beabsichtigt auf dem, die Grenze zwischen den Feldmarken Kl. Pomeiske und Zulowken bildenden sogenannten Pomeisker Bache, in den Parossen, eine überschlägige Wassermahlmühle mit einem Mahlgange in seinem bereits erbauten Wohnhause in der Art anzulegen, daß der Wasserbau sich an das jenseitige, nach Zulowken gehörige Ufer anlehnen soll.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29. der Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. de 1845 S. 41.) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen dagegen,

soweit solche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der Königl. Regierung zu Coblenz angerechnet, bei dem unterzeichneten Amte, gehörig begründet, angebracht werden müssen.

Bütow, den 31. August 1849.

Königl. Domainen-Kent-Amt.

Publicandum.

Zum öffentlichen Verkaufe des Mobilien-Nachlasses des hieselbst verstorbenen Hauptmann von Wuffow, bestehend in allerlei Möbel und Hausgeräthe, verschiedene Porzellan-Baaren, Gläser und Kleidungsstücke haben wir einen Termin auf

den 15. September c. Morgens
10 Uhr

im Sterbehause, so wie zum Verkaufe der in dem von Wuffow'schen Garten vorhandenen Feld- und Baumfrüchte und den bei von Wuffow's Ruhe ausgelegten Ertoffeln auf

den 15. September c. Morgens
8 Uhr

gleichfalls im Sterbehause des von Wuffow angelegt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen kann.

Bütow, den 30. August 1849.

Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

Marktpreise

der Stadt Bütow

vom 5. September 1849.

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

Roggen	. . .	12 Scheffel	—	Rfl. 24	Gr. — 3
Gerste	. . .	=	=	17	= —
Hafer	. . .	=	=	12	= 6
Erbsen	. . .	=	=	1	= 2 = —
Kartoffeln	. . .	=	=	6	= —
Stroh das Schock	. . .	3	=	25	= —
Heu der Centner	. . .	—	=	17	= 6 =